



Checkliste 2023/2024: Erasmus+ Outgoings der Fakultäten WISO und BWL

- Das „MobilityOnline“-Portal führt Sie durch den gesamten Prozess und versendet automatische Benachrichtigungen.
- Alle notwendigen Vorlagen finden Sie unter dem Reiter „[Hochzuladende / einzureichende Formulare](#)“.

1. Für die Auszahlung der 1. Rate

1.1 Vor Abreise:

„MobilityOnline“:

- Digitales Learning Agreement I (DLA): Before the Mobility mit drei Unterschriften (15.07. bzw. 10.12.) → Erklärung: “[Klickanleitung für das DLA für Studierende](#)”
- UHH - Immatrikulationsbescheinigung für den Zeitraum des Auslandsaufenthaltes Semesterbeitrag (an der UHH und möglich an der PU) rechtzeitig bezahlen

Abteilung Internationales (Nadine Stäcker, Mittelweg 177 / per Post im Original):

- Grant Agreement (wird in MO automatisch generiert) Info „Allgemeine Bedingungen zum Grant Agreement“
- Ggf. Antrag auf Sondermittel (Top-Ups) inkl. Nachweise

Weiteres:

- Freiwillige Teilnahme am Erasmus+ Online-Sprachtest (OLS I) Link wird per E-Mail aus MO verschickt
- Ggf. ein Urlaubssemester ([Campus Center](#)) beantragen

1.2 Im Ausland (nach Abreise):

„MobilityOnline“:

- Confirmation of Stay (Part I) Am ersten studienrelevanten Tag (je schneller desto besser!)
- DLA II: During the mobility Innerhalb von 4 Wochen nach Beginn des Auslandsaufenthaltes (Nur, wenn nach Ankunft Änderungen der Kurswahl vorgenommen wurden)

2. Für die Auszahlung der 2. Rate

In „MobilityOnline“ sind nach dem Auslandsaufenthalt hochzuladen:

- Confirmation of Stay (Part II)
- Transcript of Records von der Gasthochschule
- Erasmus+ - Erfahrungsbericht in PDF (auch an out.wiso@uni-hamburg.de) Info: „[Leitfaden zum Erstellen eines Erfahrungsberichtes](#)“



Nur die aktuellen Vorlagen der Universität Hamburg haben Geltung.
Dokumentvorlagen der Gasthochschulen werden nicht akzeptiert.
Bitte achten Sie auf die korrekte Zeitangabe auf dem Dokument.

[Link Formulare](#)

Digitales Learning Agreement Part I “Before The Mobility”

- Tabelle A: “Course program at the receiving university“ und Tabelle B: “Course program at the sending university“, müssen pro Semester mind. 24 ECTS/pro Trimester 20 ECTS aufweisen.
- Bei Abweichungen zwischen Tabelle A und Tabelle B können Gründe (wie bspw. abweichende Bewertungssysteme, Anrechnung eines Sprachkurses nicht möglich etc.) in Tabelle B kurz durch die Koordinator:innen erläutert werden.
- Tabelle B muss die Titel der Module enthalten, in denen die im Ausland erbrachten Leistungen (aus Tabelle A) angerechnet werden sollen. Titel sind entbehrlich, wenn alle Kurse aus Tabelle A in einem Bereich in B zusammengefasst angerechnet werden können (z.B. „Wahlbereich 30 ECTS“, „Mobilitätsfenster 30 ECTS“).
- Kennzeichnen Sie deutlich (z.B. durch Nummerierungen, kleine Hochziffern o.ä.), welche Kurse aus der Tabelle A in welchen Modulen aus der Tabelle B angerechnet werden sollen.
- Das DLA Part I muss **bis zum 15.07. bzw. 10.12.** von allen drei Parteien (Studienkoordinator:in der Heimatuniversität, der Gasthochschule und den Studierenden selbst) angenommen werden
- Achtung: Das LA darf nicht vom WISO International Office bestätigt werden.

Learning Agreement Part II „During The Mobility”

- Das DLA Part II ist innerhalb **von 4 Wochen nach Beginn** des Aufenthalts von allen Parteien angenommen werden. Es kommt aber nur zum Einsatz, wenn nach Ankunft Änderungen der Kurswahl gegenüber dem DLA 1 nötig werden.

Immatrikulationsbescheinigung der Universität Hamburg

- Studierende, die ein Auslandstudium im WiSe antreten, müssen die Imma für das WiSe hochladen. Bezahlen Sie den UHH-Semesterbeitrag vor der Ausreise.
- Wer im SoSe weggeht, muss zuerst die UHH-Imma für das WiSe hochladen. Sobald der Semesterbeitrag für das SoSe bezahlt ist, muss dann auch die Imma für das SoSe hochgeladen werden.
- Studierende, die für ein Jahr ins Ausland gehen, müssen beide Imma-Bescheinigungen hochladen – erst für das WiSe, dann für das SoSe.

OLS-Sprachtest

- Der Link zum freiwilligen OLS-Test wird über Mobility-Online vor Ihrem Auslandsaufenthalt per E-Mail versendet. Studierende, die im WiSe weggehen, bekommen diesen im Sommer. Studierende, die zum SoSe ihr Auslandsstudium planen, werden den Link erst im Winter erhalten.

Erste und zweite Rate der Erasmus-Förderung

- Erste Rate (70% der vollen Summe) wird ca. 6-8 Wochen nach dem Aufenthaltsbeginn überwiesen, nachdem alle notwendigen Unterlagen (s. 1.2) in MO hochgeladen wurden.
- Zweite Rate (30% der vollen Förderungssumme) wird ca. zwei Monate nach der Rückkehr überwiesen (s. 2).

FAQ zum Auslandsaufenthalt



Darf ich mich für ein Auslandssemester exmatrikulieren?

Nein. Nur eingeschriebene Studierende der UHH können an den Austauschprogrammen teilnehmen. Zahlen Sie auf jeden Fall Ihren **Semesterbeitrag**, sonst werden Sie automatisch exmatrikuliert und verlieren jegliche Ansprüche auf eine Erasmus-Förderung.

Muss ich, obwohl ich im Ausland bin, meinen Semesterbeitrag zahlen?

- Ja, das müssen Sie. Als Austauschstudierende:r bleiben Sie an der Universität Hamburg eingeschrieben. Nur mit diesem Hintergrund steht Ihnen die Gastuniversität ohne die ansonsten fälligen und zum Teil recht hohen Studiengebühren zur Verfügung. Zusätzlich zum Hamburger Semesterbeitrag fällt möglicherweise an der Partneruniversität noch ein Betrag für das dortige Semesterticket an.
- Falls Sie in Ihrer Zeit im Ausland keinen Bedarf für Ihr heimisches **Semesterticket** haben, können Sie sich dieses über einen sogenannten **Härtefallantrag beim Studierendenwerk zurückerstatten** lassen. Die Frist für die Antragstellung für das Wintersemester ist der 30. September, für das Sommersemester der 31. März.

Wie finanziere ich mein Austauschstudium?

- Teilnehmer:innen des Erasmus+ Programms erhalten eine **Förderung**, ausgezahlt in zwei Raten von 70% zur Anreise und 30% nach der Rückkehr. Den nicht unwesentlichen Restbetrag für die Lebenshaltungskosten im Gastland müssen Sie selbst aufbringen. Hierfür bietet sich beispielsweise an, **Auslands-BAföG** oder einen **Bildungskredit** zu beantragen. Beides ist mit Erasmus+ kompatibel.
- Wer Inlands-BAföG erhält, kann für sein Austauschstudium Auslands-BAföG beantragen. Sobald Sie eine Zusage unsererseits für einen Studienplatz an einer Gasthochschule haben, sollten Sie mit der Beantragung beginnen. In einigen Fällen erhalten auch Studierende, die keinen Anspruch auf Inlands-BAföG haben, Auslands-BAföG. Dafür wenden Sie sich an ihr zuständiges BAföG-Amt.
- Wenn Sie über eine der Fakultätspartnerschaften ins außereuropäische Ausland gehen, haben Sie die Möglichkeit, sich auf ein **Hamburgglobal** Stipendium der Abteilung Internationales der Universität Hamburg zu bewerben. Die Erasmusförderung können Sie in diesem Falle nicht in Anspruch nehmen.
- Erasmus-Studierende können kein Hamburgglobal-Stipendium erhalten.
- Die Schweiz zählt seit einigen Jahren nicht mehr zum Erasmus-Raum. Unter der Dachbezeichnung „Swiss European Mobility Program“ (SEMP) werden aber alle Partnerschaften weitergeführt. Im Rahmen von SEMP erhalten Sie ein Stipendium von der Gasthochschule. Dieses liegt im Augenblick bei 440 CHF/Monat.

Muss ich eine Auslandsversicherung für mein Auslandssemester abschließen?

- Wenn Sie eine Europäische Krankenversicherungskarte (EHIC) besitzen, benötigen Sie für einen Auslandsaufenthalt an einer Partneruniversität innerhalb der Europäischen Union offiziell keine Extraversicherung. Bitte erkundigen Sie sich trotzdem vor Ausreise bei Ihrer Krankenkasse, ob es empfehlenswert ist, zusätzlich eine Auslandsversicherung abzuschließen – praktisch wissen noch nicht alle Ärzt:innen in allen europäischen Ländern was eine EHIC ist, auch wenn diese theoretisch überall einsetzbar sein sollte.
- Für die Fakultätspartnerschaften im außereuropäischen Raum ist eine zusätzliche Krankenversicherung für den Studienaufenthalt auf jeden Fall zu empfehlen. Eine Touristen-/ Urlaubsversicherung reicht in keinem Fall aus. Informieren Sie sich diesbezüglich rechtzeitig bei der Gasthochschule und/oder der Botschaft.

Bekomme ich an der Gastuniversität eine Unterkunft gestellt?

Das hängt von Ihrer Gastuniversität ab. Die meisten Universitäten halten in ihren Wohnheimen ein gewisses Kontingent an Zimmern für Gaststudierende frei, auf das diese sich bewerben können. Alle Informationen darüber erhalten Sie direkt von der Partneruniversität, nachdem wir Sie dort nominiert haben. Eine Bewerbung auf ein Zimmer sollte dann möglichst rasch erfolgen. Es kann jedoch vorkommen, dass dieses Kontingent ausgeschöpft ist oder die Gastuniversität Ihnen aus anderen Gründen kein Zimmer vermitteln kann. In diesem Fall müssen Sie sich selbst auf Zimmersuche begeben, bekommen aber meist zumindest Hilfestellung in Form entsprechender Links oder Adressen. Bedenken Sie jedoch, dass Sie in jedem Fall für Ihre Unterkunft zahlen müssen.

Kann ich für das Auslandssemester ein Urlaubssemester beantragen?

Ja, das können Sie. Das kann dann empfehlenswert sein, wenn Sie beispielsweise durch Ihre Studienförderung an die Regelstudienzeit gebunden sind und deshalb möchten, dass das Auslandssemester nicht als Fachsemester gezählt wird. Allerdings sollten Sie bedenken, dass Sie während eines Urlaubssemesters – auch wenn Sie früher aus dem Ausland zurückkommen – keine neuen Prüfungen an der Universität Hamburg ablegen dürfen. Nähere Infos zu einem Urlaubssemester erhalten Sie im Campus Center. Wichtig: Vergessen Sie auch in einem Urlaubssemester nicht, Ihren Semesterbeitrag zu zahlen. Mehr Informationen zum Urlaubssemester finden Sie auf den Seiten des Campus Center.

Benötige ich ein Visum für meinen Austausch?

- Als EU-Bürger:in benötigen Sie für den Aufenthalt an einer Partnerhochschule des Erasmus+ Programmes kein Visum, da Sie Freizügigkeit genießen. Das gleiche gilt auch für die Schweiz.
- Für einen Auslandsaufenthalt an einer außereuropäischen Gasthochschule ist meist ein Visum nötig. Hier gelten die Einreisebestimmungen des Gastlandes, die Sie über die zuständige **Botschaft/Konsulat** rechtzeitig in Erfahrung bringen sollten.
- Als nicht EU-Bürger:in sollten Sie sich frühzeitig bei den zuständigen **Behörden** über möglicherweise für Sie geltende Bestimmungen informieren. Gerade Studierende mit einem Schengen-Visum, einem Geflüchteten-Status, einer Duldung oder einem ähnlichen Aufenthaltstitel sollten sich über die für sie geltenden Bestimmungen informieren, damit es keine Probleme bei der Rückkehr nach Deutschland gibt.